

# Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Painten erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Painten vom 8. Mai 2014 (Kr.ABl. Nr. 13/2014):

### § 1

#### § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, eines Ausschusses oder für Fraktionsführerbesprechungen. Die Sprecher der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten für den ihnen in ihrer Funktion entstehenden Aufwand als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **4,00 €** pro Fraktionsmitglied (die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres in einer Summe).

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

MARKT PAINTEN

Painten, den 26. August 2014



Raßhofer  
1. Bürgermeister